



Bundesnetzagentur

Anlage 2

zum Beschluss BK6-09-034

**Änderung der Anlage zum Beschluss
BK6-06-009 vom 11.07.2006 (GPKE)**

Änderungen der Anlage zu dem Beschluss BK6-06-009 (GPKE) vom 11.07.2006

Ergänzungen im Text der ursprünglichen Festlegung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen im Text der ursprünglichen Festlegung werden durch ~~Durchstreichung~~ des künftig entfallenden Textes markiert.

1. Abschnitt „6. Nachrichteninhalte“ (II.6., S. 6f. der Anlage) wird wie folgt geändert:

a) der zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

Die Referenzdokumente bezüglich des EDIFACT-Formates sind unter dem Punkt V. aufgeführt. Im Einzelnen handelt es sich um die Dokumentation für die im Tenor des Beschlusses genannten Nachrichtentypen UTILMD, MSCONS, INVOIC, REMADV, APERAK ~~und~~ CONTRL. **Der Nachrichtentyp ~~und~~ REQDOC ist durch die Festlegung BK6-09-034 mit Wirkung zum 01.10.2011 durch die Nachrichtentypen ORDERS und ORDRSP ersetzt worden.**

b) der fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:

Letztlich ~~stehen~~ **mit Wirkung zum 01.10.2011 die** ~~der~~ Nachrichtentypen **ORDERS sowie ORDRSP** ~~REQDOC~~ zur Anforderungen von Informationen (z.B. Stammdaten) zur Verfügung und ~~mus~~**müssen** von den Netzbetreibern entsprechend den Referenzdokumenten angeboten werden.

2. Der Abschnitt „Vollmachten“ (II.7., S. 7 der Anlage) wird vollständig wie folgt neu gefasst:

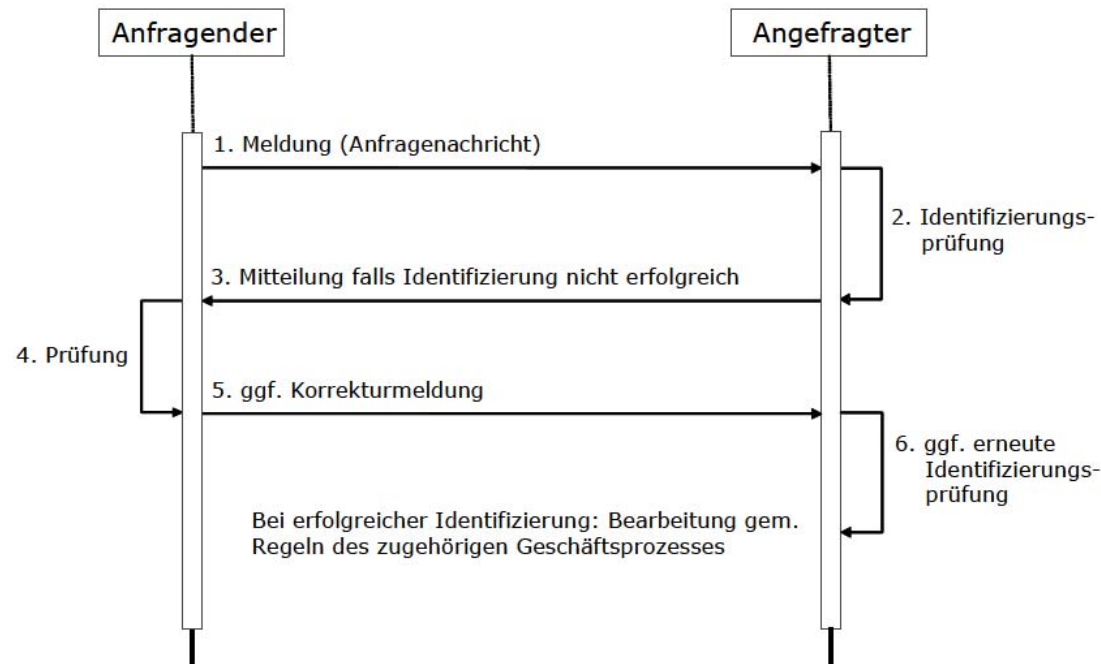
„Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Den Prozesslauf darf er erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.“

3. Der Abschnitt „Identifizierung der Entnahmestelle“ (II.8., S. 7 f. der Anlage) wird vollständig wie folgt neu gefasst:

„Für den Austausch von entnahmestellenbezogenen Daten ist die Identifizierung der Entnahmestelle zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Entnahmestelle ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Entnahmestelle zwischen Netzbetreiber und Lieferant sowie zwischen Lieferanten untereinander.

Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Entnahmestelle anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 StromNZV eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Entnahmestelle nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die Entnahmestelle identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende Zählpunktbezeichnung beinhalten.

Ablaufdiagramm: Identifizierung einer Entnahmestelle

Sofern die Zuständigkeit für einen Zählpunkt auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren.

Netzbetreiber sind ferner verpflichtet, die in ihrem Netz aktiven oder neu tätigen Lieferanten unverzüglich über Netzgebietsveränderungen (z.B. Netzgebietsabgaben oder Netzgebietsübernahmen) zu informieren sowie falsch adressierte Meldungen von nicht informierten Lieferanten, die aufgrund von Netzgebietsänderungen eintreten, unverzüglich an den richtigen Netzbetreiber weiterzuleiten.“

4. Im Prozess „Lieferantenwechsel“ werden folgende Regelungen geändert:

a) Prozessschritt 3b der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. III 1.2., S. 15 der Anlage) wird wie folgt geändert:

3b	<p><u>Meldung Neulieferant:</u> Anmeldung Netznutzung, Bilanzkreiswechsel</p> <p>Der neue Lieferant reicht seine Anmeldung unter Berücksichtigung der Fristen und der geforderten Daten insbesondere Identifizierung von Kunde und Entnahmestelle beim VNB ein.</p>		<p>Spätestens einen Monat vor beabsichtigtem Lieferbeginn</p>	UTILMD	<p>Die Anmeldung zum Bilanzkreiswechsel und die Kündigung beim Altlieferanten erfolgen grundsätzlich parallel.</p> <p>(Hinweis: Der Neulieferant teilt in der Anmeldung mit, ob der Kunden ein „Haushaltskunde“ ist, vgl. § 14 Abs.3 Satz 2 StromNZV)</p> <p>Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ableistung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>
----	---	--	---	--------	--

b) Prozessschritt 8a der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. III 1.2., S. 17 der Anlage) wird wie folgt geändert:

8a	<p>Nach Abschluss der Prüfungen übermittelt der VNB eine Antwort auf die Netzanmeldung.</p> <p>Diese kann fallbezogen negativ oder positiv ausfallen. Für die abgelehnten Anmeldungen erfolgt ein Hinweis mit Angabe des Grundes.</p>		<p>Bei Ablehnung wg. Nicht-Identifikation spätestens bis zum 15. WT im Folgemonat.</p> <p>Die endgültige Meldung erfolgt spätestens bis zum 15. WT des Fristenmonats.</p>	UTILMD	<p>Grund der Ablehnung wird mitgegeben.</p> <p>Erfolgte trotz Informationsmeldung (zur Auflösung der Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung des Altlieferanten) des VNB an die Lieferanten Alt und Neu keine korrekte Abmeldung des Altlieferanten, wird die Anmeldung des Neulieferanten mit der Antwort: „Ablehnung: Abmeldung fehlt“ abgelehnt.</p> <p>Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der VNB dem Neulieferanten die derzeitigen Identitäten von MSB und MDL mit.</p>
----	---	--	--	--------	--

c) Prozessschritte 10, 11a und 11b der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. III 1.2, S. 19 der Anlage) werden wie folgt geändert:

10	Zum Lieferantenwechseltermin erfolgt bei SLP-Kunden die Ermittlung des Zählerstandes (z.B. durch Selbstablesung, Ablesung durch VNB, Ablesung durch von VNB beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung). Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte		Gemäß Prozess Zähl- daten-/Zählwertüber- mittlung		Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung (III. 5.).
11a	Der VNB übermittelt an den neuen Lieferanten die Zählinformationen (z.B. Zählerstand). Übermittlung der Messwerte zum Lieferantenwechseltermin an den Neulieferanten.		Gemäß Prozess Zähl- daten-/Zählwertüber- mittlung	MSCONS	Gemäß Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung (III. 5.).
11b	Der VNB übermittelt im Rahmen des üblichen Datenaustausches an den bisherigen Lieferanten zusätzlich zu Zählinformationen (z.B. Zählerstand) die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Energiemenge sowie die Anzahl der Tage seit der letzten Datenübermittlung (Tage zwischen Anfangs- und Endzählerstand). Übermittlung der Messwerte zum Lieferantenwechseltermin an den Altlieferanten.		Gemäß Prozess Zähl- daten-/Zählwertüber- mittlung	MSCONS	Gemäß Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung (III. 5.).

d) Im Abschnitt „Grundregeln für die Prüfung von An- und Abmeldungen“ (Kap. III 1.3, S. 20 der Anlage) wird der erste Satz wie folgt geändert:

Nach § 14 Abs. 4 StromNZV nNicht identifizierbare Meldungen werden **nach Maßgabe des Abschnitts II.8. unverzüglich** zurückgewiesen.

5. Im Prozess „Lieferende“ wird Prozessschritt 6 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. III 2.2, S. 39 der Anlage) wie folgt gefasst:

6	<p>Der VNB liefert die vertraglich vereinbarten Abrechnungswerte (Zählerstand, Zählwerte / Lastgänge für Wirk- und Blindenergie) nach Ende der Belieferung an den Lieferanten ab.</p> <p>Ermittlung, Aufbereitung und Übermittlung der Messwerte zum Lieferendetermin.</p>		<p>Unverzüglich, siehe Prozess Zähldaten-/Zählwertübermittlung</p>	MSCONS	<p>Anmerkung: Bei rückwirkenden Auszügen soll für den LFA die Möglichkeit bestehen, die vom Letztverbraucher selbst abgelesenen Zählerstände an den VNB zu übermitteln, sofern dies noch nicht geschehen ist.</p> <p>Diese Zählerstände werden, ein positives Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den VNB vorausgesetzt, als Anfangs- bzw. Endzählerstände dem LFA per MSCONS mitgeteilt und für die weiteren Prozessschritte genutzt.</p> <p>Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung (III. 5.)</p>
---	---	--	--	--------	---

6. Im Prozess „Lieferbeginn“ werden folgende Regelungen geändert:

a) Prozessschritt 3 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. III 3.2., S. 45 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

3	<p>Der Lieferant meldet die Entnahmestelle bei dem VNB für den Bilanzkreis an.</p>		<p>Unverzüglich nach Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Definition der Stornierung s. Anlage</p>	UTILMD	<p>Der Neulieferant teilt in der Anmeldung mit, wenn der Kunde ein „Haushaltskunde“ ist</p> <p>Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ableseung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>
---	--	--	---	--------	---

b) Prozessschritt 6 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. III 3.2., S. 48 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

6	Der VNB bestätigt oder lehnt die Anmeldung des LFN ab. Bei positiver Rückantwort werden die noch benötigten Stammdaten übermittelt.		Spätestens 10 WT nach Eingang der Anmeldung in dem Zeitraum von 4 Wochen vor dem Ereignis bis 6 Wochen danach.	UTILMD	<p>Bei einer Abmeldenachricht an den LFA wartet der VNB maximal bis zum 4. WT nach Prozessschritt 5a auf eine Rückantwort des LFA. Eine Einzugsmeldung, für die eine Auszugsmeldung vorliegt, kann unverzüglich bestätigt werden.</p> <p>Erhält der VNB auf seine Anfrage zur Abmeldung vom LFA keine Rückantwort in der vorgesehenen Frist, so führt er einen Zwangsauszug durch. Erhält er eine ablehnende Antwort, so lehnt er auch den Einzug ab.</p> <p>Bei der Abwicklung eines innerhalb der 6-Wochen-Frist rückwirkend gemeldeten Kundeneinzugs in eine SLP/ALP-Entnahmestelle hat der VNB das folgende Modell anzuwenden:</p> <p>Mit der Anmeldebestätigung wird der Lieferbeginn zum Einzugstermin bestätigt und der Termin des Bilanzkreiswechsels wird bei Einzügen, die bis einschließlich des 15. WT eines Monats positiv bestätigt werden, auf den nächsten Ersten des Folgemonats gesetzt (Mehr-/ Mindermengenmodell, siehe Anhang).</p> <p>Der Ablehnungsgrund ist anzugeben.</p> <p>Die Bearbeitung von Konfliktsituationen, geordnet nach ihrem Eingang in Zeitfenstern, die evtl. auftreten können, ist in dem folgenden Kapitel Konfliktszenario weiter erläutert.</p> <p>Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der VNB dem Neulieferanten die derzeitigen Identitäten von MSB und MDL mit.</p>
---	---	--	--	--------	--

c) Prozessschritte 9 und 10 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. III 3.2., S. 49 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

9	<p>Der VNB ermittelt die vertraglich vereinbarten Zählerwerte für den Beginn der Belieferung.</p> <p>Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte zum Lieferbeginnstermin.</p>		<p>Unverzüglich, siehe Prozess Zählzeiten-/Zählwertübermittlung</p>		<p>Anmerkung: Nur bei rückwirkenden Einzügen soll für den LFN die Möglichkeit bestehen, die vom Letztverbraucher selbst abgelesenen Zählerstände an den VNB zu übermitteln, sofern dies noch nicht geschehen ist.</p> <p>Diese Zählerstände werden, ein positives Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den VNB vorausgesetzt, als Anfangs- bzw. Endzählerstände dem LFN per MSCONS mitgeteilt und für die weiteren Prozessschritte genutzt.</p> <p>Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung (III. 5.)</p>
10	<p>Der VNB teilt die vertraglich vereinbarten abrechnungsrelevanten Zählerstände und Zählerwerte dem Neulieferanten und ggf. dem Altlieferanten mit.</p> <p>Weiterleitung der Messwerte zum Lieferbeginnstermin an den Neulieferanten und ggf. an den Altlieferanten.</p>	<p>Zählerstände, Verbräuche oder Lastgang</p>	<p>Unverzüglich, siehe Prozess Zählzeiten-/Zählwertübermittlung</p>	<p>MSCONS</p>	<p>Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung (III. 5.)</p>

7. Im Prozess „Beginn der Ersatzversorgung“ werden folgende Regelungen geändert:

a) Prozessschritt 5 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. III 4.3.1, S. 63 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

5	Der VNB meldet dem Grundversorger und Ersatzversorger die betreffenden Entnahmestellen.	Haushaltskunde oder nicht Haushaltskunde	a) unverzüglich, jedoch spätestens 15. WT des Fristenmonats b) und c) bei rückwirkenden Meldungen unmittelbar nach Kenntnisnahme und bei Meldungen in die Zukunft spätestens zum Auszugs- bzw. Inbetriebnahme-termin, wenn keine Einzugsmeldung vorliegt. d), e) f) unverzüglich ab Kenntnisnahme	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber teilt dem Grundversorger den Beginn der Ersatzversorgung für alle Entnahmestellen mit, für die keine Bilanzkreiszuordnung durch andere Lieferanten besteht.</p> <p>Hinweis: Die Information Haushaltskunde/Nicht Haushaltskunde wird in diesem Schritt vom VNB mitgeliefert. Im Falle eines Auszugs teilt der VNB dem Grundversorger den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der Entnahmestelle mit, sofern dieser ermittelbar ist.</p> <p>Hinweis: Bei LGZ-Entnahmestellen ist eine sofortige Meldung nach Kenntnisnahme an den Grund-/Ersatzversorger erforderlich, da ein rückwirkender Lieferbeginn nicht möglich ist.</p> <p>Der VNB teilt weiterhin die derzeitigen Identitäten von MSB und MDL mit.</p>
---	---	--	---	--------	---

b) Prozessschritt 7 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. III 4.3.1, S. 64 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

7	Der Grund- und Ersatzversorger beantwortet die Anmeldung positiv oder negativ.		Spätestens am 5 WT nach Eingang vom VNB	UTILMD	<p>Bei einer Ablehnung kann der Netzbetreiber u.U. die Entnahmestelle sperren.</p> <p>Bei einer positiven Rückmeldung ist es dem Grundversorger auch möglich mit Terminänderung zuzustimmen, wenn tatsächlich eine Leerstandszeit im Falle von Lieferbeginn/Lieferende vorhanden war.</p> <p>Nimmt der Grund- und Ersatzversorger die Belieferung der Entnahmestelle auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ableserzyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ableszeitpunkt.</p>
---	--	--	---	--------	--

c) Nach Prozessschritt 8b werden folgende Prozessschritte eingefügt:

9	Der Netzbetreiber ordnet die betreffende Entnahmestelle dem Grund- und Ersatzversorger zu		Unverzüglich		Die Zuordnung hat ggf. rückwirkend auf den vom Grund- und Ersatzversorger mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der Grund- und Ersatzversorger nicht fristgerecht, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle zu dem von ihm gemeldeten Termin dem Grund- und Ersatzversorger zu.
10	Übermittlung der Bestandsliste durch den NB an den Grund- / Ersatzversorger		Am 16. WT des Monats	UTILMD	
11	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte zum Lieferbeginntermin des Grund- und Ersatzversorgers		Unverzüglich, siehe Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung		Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung (III. 5.)
12	Übermittlung der Messwerte an den Grund- / Ersatzversorger		Unverzüglich, siehe Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung	MSCONS	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung (III. 5.)

8. Im Prozess „Ende der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Haushaltskunden“ wird Prozessschritt 6 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. III 4.11, S. 73 der Anlage) wie folgt gefasst:

6	Der VNB veranlasst die Sperrung.				1) Anstoß Zählwertbeschaffung, -aufbereitung und -übermittlung Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung (III. 5.) 2) Anstoß Netznutzungsabrechnung
---	----------------------------------	--	--	--	---

9. Im Prozess „Ende der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden“ wird Prozessschritt 6 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. III 4.12, S. 75 der Anlage) wie folgt gefasst:

6	Der VNB veranlasst die Sperrung.				- Anstoß Zählwertbeschaffung , -aufbereitung und -übermittlung Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung (III. 5.) - Anstoß Netzabrechnung
---	----------------------------------	--	--	--	--

10. Der Abschnitt „5. Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung“ (Kapitel III 5., S. 78 der Anlage) wird vollständig wie folgt neu gefasst:

„Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten durch den Netzbetreiber an den Netznutzer zum Gegenstand.

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

5.0.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,
- von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,
- vom Lieferanten.

5.0.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Jahresmehr- / Jahresminderungenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte erforderlichenfalls dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere Plausibilisierung und Ersatzwertbildung. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der Netzbetreiber die veränderten Messwerte auch an denjenigen Akteur zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung weiter an den Lieferanten zu übermitteln.

Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.

5.0.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber - Lieferant

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. entsprechenden verordnungsrechtsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem Lieferanten fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der Lieferant schon bei der Anmeldung einer Entnahmestelle zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Netzanmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen nach der vorliegenden Festlegung mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige

Messung gegenüber dem Netzbetreiber erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses Stammdatenänderung.

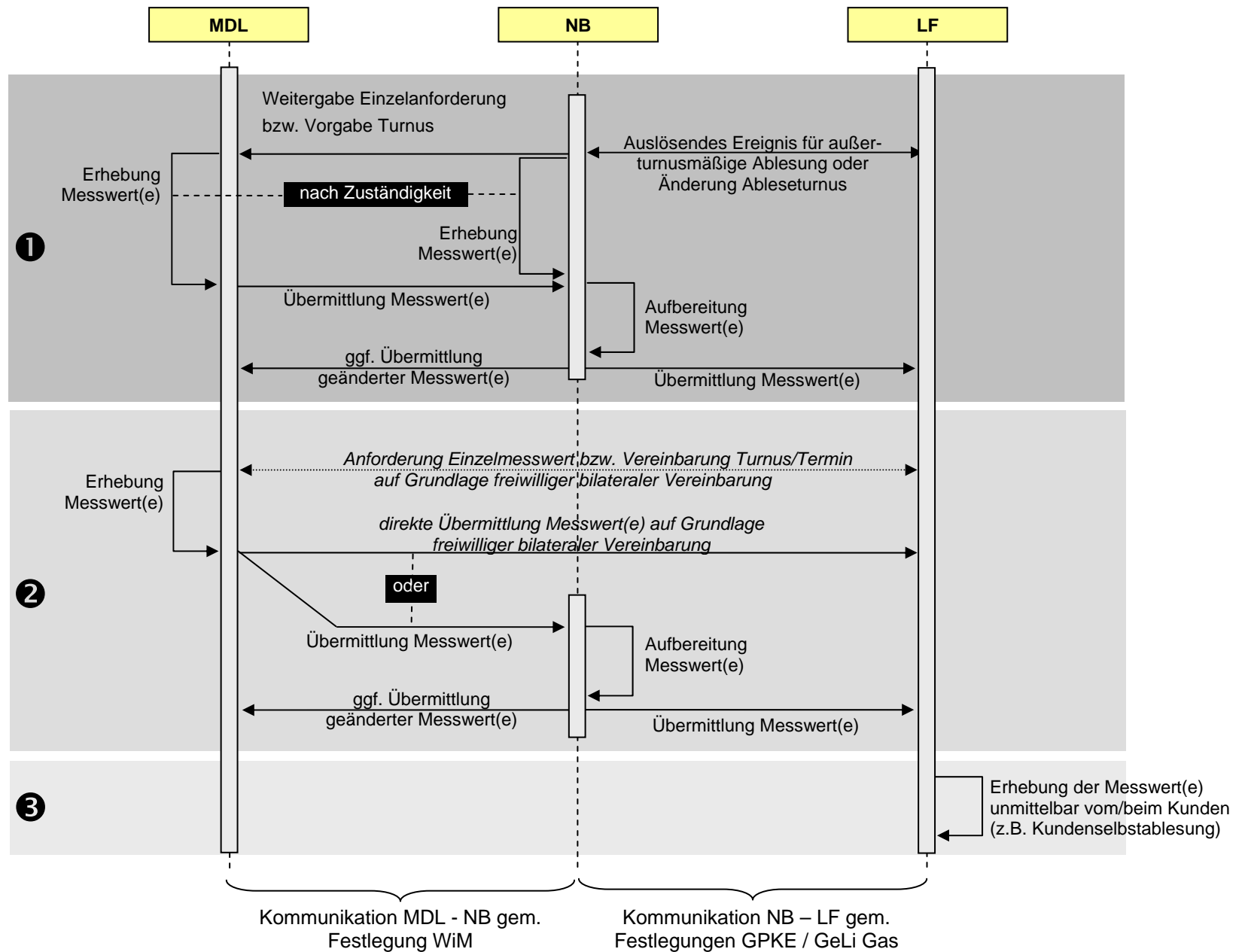
Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst.

5.0.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister - Netzbetreiber

Ist ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG für die Durchführung der Messung zuständig, so teilt der Netzbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus dem Messdienstleister mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines Messdienstleisters zu einer Messstelle geschieht dies im Rahmen der Prozesse „*Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einsch. Messung)*“ bzw. „*Beginn Messung*“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die daraus sich ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der Netzbetreiber diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den Messdienstleister weiter.

5.0.5. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



Erläuterungen zu den Konstellationen:

1	<p>Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines GPKE/GeLi-Ereignisses (z.B. Lieferantenwechsel) die außerturnusmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GeLi-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor.</p> <p>Ist der NB selbst für die Erhebung der Messwerte zuständig, so führt er diese durch. Ist ein Dritter für die Erhebung zuständig, so teilt der NB dem Dritten mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ der Anlage 1 der Festlegung BK6-09-034 (WiM) entweder das Erfordernis einer außerturnusmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörigen Sollableseterminen mit.</p> <p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen ggf. auch an den Dritten.</p>
2	<p>Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen Dritten über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und Dritter ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Lieferung und Messdienstleistung anbieten). In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem Dritten überlassen, ob er die selbst erhobene Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der Dritte die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1.</p>
3	<p>Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF:</p> <p>Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z.B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen.</p>

5.1. Beschreibung des Geschäftsprozesses Zählerstand-/Zählwertübermittlung

5.1.1. Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	Lieferantenwechsel	<p>1) Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u>: Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.</p> <p>2) Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u>: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.</p>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum.	MSCONS	
2	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Abmeldedatum sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen an den Altlieferanten.	<p>Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Abmeldung.</p> <p><u>Meldungen in die Zukunft</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Lieferendetermin.</p>	MSCONS	
3	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Anmeldedatum an den Neulieferanten und ggf. an den Altlieferanten.	<p>Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Anmeldung.</p> <p><u>Meldungen in die Zukunft</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Lieferbeginnstermin</p>	MSCONS	

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
4	Beginn der Ersatz- / Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	<p><u>Bei rückwirkendem Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz- / Grundversorgers. Soweit keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Ersatzversorger.</p> <p><u>Bei Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung in der Zukunft:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.</p>	MSCONS	
5	Ende der Ersatz-/ Grundversorgung	Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum des Endes der Ersatzversorgung.	<p><u>Bei rückwirkendem Ende der Ersatzversorgung:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Bestätigung der Abmeldung.</p> <p><u>Bei Abmeldung in die Zukunft:</u> unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Abmeldedatum.</p>	MSCONS	
6	Turnusablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	MSCONS	Unabhängig von dem durch LF vorgegebenen Ableseturnus ist eine der jährlich durchzuführenden Turnusablesungen zugleich für die Abrechnung der Netzentgelte zu verwenden.

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
7	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Durchführung der Zwischenablesung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein. In diesem Fall ist ein Ausbauzählerstand sowie ein Einbauzählerstand zu übermitteln.

5.1.2. Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilkunden

Tabelle 24: Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilkunden

Hinweis:

bei analytischen Lastprofilkunden ist die Übermittlung des Zählerstandes in allen auslösenden Prozesssituationen grundsätzlich immer erforderlich. Bei der regelmäßigen Ablesung findet die Übermittlung des Zählerstandes davon abweichend nicht werktäglich statt, sondern anlässlich aller turnusmäßigen Ablesungen des Zählers.

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	Lieferantenwechsel	<p>1) Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.</p> <p>2) Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.</p>	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum folgenden Monats.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Anfangs- und Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
2	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum folgenden Monats.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Mess-</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
					werte zu übermitteln.
3	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Abmeldedatum folgenden Monats.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
4	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung folgenden Monats.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
5	Ende der Ersatzversorgung	Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum des Endes der Ersatzversorgung.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Endes der Ersatzversorgung. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Endes der Ersatzversorgung folgenden Monats.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
6	Regelmäßige Ablesung	Übermittlung des Zählerstands / Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der regel-	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung und für analytische Lastprofilkunden: Werktags unverzüglich, spätestens	MSCONS	Neben dem Lastgang ist der Zählerstand nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
		mäßigen Ablesung.	aber bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats.		Soweit Zählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln. Soweit messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant ist neben dem Lastgang Wirk auch der Lastgang Blind zu übermitteln.
7	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands/Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein.

“

11. In Abschnitt 6.2. des Prozesses „Netznutzungsabrechnung“ (Kapitel III 6.2., S. 86 ff. der Anlage) wird Zeile 2 der Tabelle 26 wie folgt geändert:

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen/Bedingungen
2	Die Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum wird vom VNB an den Lieferanten gesendet.	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählerwerte. 10 Werk-tage nach Übermittlung der Zählerwerte. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten.	INVOIC plus Umsatzsteuernachweis via Standardfax, wenn nicht elektronisch	Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten. Vom Lieferanten geleistete Zahlungen werden in der Netznutzungsabrechnung in Abzug gebracht (dadurch kann sich auch eine Gutschrift ergeben). Der VNB fasst im Falle mehrerer INVOIC-Nachrichten die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit lieferstellenbezogenen Einzelrechnungen) an den Lieferanten. Der umsatzsteuerrelevante Papierbeleg ist zeitlich synchron und aggregiert je INVOIC-Datei und mit einer eindeutigen Referenz zur INVOIC- Datei zu faxen.

12. Abschnitt 8.2. des Prozesses „Geschäftsdatenanfrage“ (Kapitel III 8.2., S. 103 ff. der Anlage) wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 33 werden die Zeilen 2-4 wie folgt geändert:

2	Der Anfragende sendet seine Geschäftsdatenanfrage.	Informationswunsch mit identifizierendem Kriterium gemäß Strom NZV	-	Z. B.: UTILMD für Geschäftsdaten REQ-DOC für Zählwerte UTILMD bzw. ORDERS	
3	Die Geschäftsdatenanfrage wird vom Angefragten geprüft.	Zeitraum gewünschter Informationsumfang	Unverzüglich		Der Angefragte kann in speziellen Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern.
4	Der Angefragte beantwortet die Anfrage positiv oder negativ.	Zeitraum, vorhandener Informationsumfang	Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage	Z. B.: UTILMD für Geschäftsdaten u. MSCONS für Zählwerte bei negativer Antwort: ORDRSP, sonst UTILMD oder MSCONS	Bei positiver Antwort werden die beim Angefragten vorhandenen Informationen übermittelt.

13. Im Kapitel „Glossar / Verwendete Abkürzungen“ (VIII., S. 112f.) werden in die Tabelle folgende Zeilen eingefügt:

MDL	Messdienstleister
MSB	Messstellenbetreiber
ORDERS	Purchase Order Message
ORDRSP	Purchase Order Response Message